

läge der Weisungen der beiden Vorsitzenden zusammenzuarbeiten. Die Formen und Termine für die Zusammenarbeit werden mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vereinbart und durch Weisungen der beiden Vorsitzenden festgelegt.

(5) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat mit dem Minister der Finanzen die Übereinstimmung der Organisation und Methodik der Volkswirtschaftsplanung mit der Finanz-, Haushalts- und Kreditplanung zu sichern.

§ 20

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes einschließlich der Außenhandelsbilanzen arbeiten die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen eng zusammen mit dem Ziel, den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan gleichzeitig und in gegenseitiger Abstimmung auszuarbeiten und deren Übereinstimmung zu gewährleisten. Die Stellungnahmen des Ministeriums der Finanzen zu den Entwürfen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Stellungnahmen der Staatlichen Plankommission zu den Entwürfen der Staatshaushaltspläne werden gemeinsam mit dem Minister der Finanzen beraten.

§ 21

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Aufgaben für den Import und Export im Umfange der Nomenklatur des Staatsplanes sowie die notwendigen internationalen Festlegungen und legt die Richtung für die Länderplanung fest.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel arbeitet den detaillierten Außenhandelsplan nach Ländern, Erzeugnisgruppen und Verantwortungsbereichen unter Berücksichtigung der internationalen Festlegungen aus und legt den Plan der Staatlichen Plankommission vor.

(3) Die Ausarbeitung der Zahlungsbilanz durch die Staatliche Plankommission und

das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie das Ministerium der Finanzen hat entsprechend der Ordnung über die „Aufstellung der Planzahlungsbilanz des Gesamtvalutaplanes und der übrigen Bilanzen des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ausland“ zu erfolgen.

§ 22

Die Staatliche Plankommission hat mit den zentralen Organen des Staatsapparates und den Räten der Bezirke alle grundlegenden Fragen zu beraten, an Ort und Stelle operative Hilfe besonders bei der Ausarbeitung der Pläne zu geben und den Erfahrungsaustausch auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates über die Organisation und Methodik der Planung zu organisieren.

§ 23

Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Bezirksplankommissionen. Die Leiter der Bezirksplankommissionen sind für ihre Tätigkeit dem Rat des Bezirkes verantwortlich und gegenüber dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission rechenschaftspflichtig.

§ 24

Die Vorschläge der zuständigen zentralen Organe für preis- und lohnpolitische Maßnahmen sowie alle übrigen Vorschläge zur Erhöhung des Kauffonds und zur Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung bedürfen vor der Einbringung in den Ministerrat der Stellungnahme des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 25

(1) Zur Durchführung der Aufgaben sind der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und die von ihm dazu Beauftragten berechtigt, vom Volkswirtschaftsrat, von den Ministerien, von anderen zentralen Organen des Staatsapparates, von zentralgeleiteten Einrichtungen sowie von den örtlichen Organen des Staatsapparates Vorschläge, Stellungnahmen und Auskünfte zu Fragen der Entwick-